

28. Jahrgang, Nr. 8 vom 12. Juni 2018, S. 2

Senat

Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 31.01.2018

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S. 76), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien (RStPOLS) erlassen.

Artikel I

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.12.2008 (ABl. Nr. 7/ 2008), zuletzt geändert am 04.07.2017 (ABl. Nr. 5/ 2017) wird wie folgt geändert:

§ 14 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 14 Erweiterungsfächer

(1) Wird im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen ein drittes Unterrichtsfach als Erweiterungsfach gewählt, so sind die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module analog zum Unterrichtsfach II zu belegen. Dies gilt ebenso für ein zusätzliches Sekundarschul-Unterrichtsfach für das Lehramt an Förderschulen.

(2) Wird im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen ein vierter Unterrichtsfach als Erweiterungsfach gewählt, so sind die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module analog zum Unterrichtsfach III zu absolvieren. Dies gilt ebenso für ein zusätzliches Grundschulunterrichtsfach im Studiengang Lehramt an Förderschulen.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Erweiterungsfach kann erst erfolgen, wenn die Erste Staatsprüfung bestanden ist.“

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Sommersemester ein Lehramtsstudium aufnehmen sowie für bereits eingeschriebene Studierende in einem Lehramtsstudiengang an der Martin-Luther-Universität.

(2) Soweit in Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten sind, die von dieser Ordnung abweichen, treten die Bestimmungen dieser Ordnung an deren Stelle.

Artikel III

(1) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

(2) Diese Ordnung wurde vom Senat am 09.05.2018 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung am 14.05.2018 genehmigt.

Halle (Saale), 14. Mai 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor